

PREFACE

Orbis Terrarum is the publication of the Ernst Kirsten Society and a forum for research in the field of Historical Geography of Antiquity. It provides an academic platform for studies by historians, geographers, philologists, and archaeologists, as well as other scholars of antiquity concerned with aspects of historical geography. The spectrum is deliberately broad: Studies on the geographic-topographic profile of the ancient world find a place here, as well as research on the historical interaction between humans and landscape and works on methodology or the history of science. Each volume also includes reviews of selected recent books within the field. *Orbis Terrarum* publishes articles in English, French, German, Italian, and Spanish.

Orbis Terrarum uses double-blind peer review. For each contribution at least two expert opinions are anonymously obtained. For their collaboration on the present volume, I would like to thank the following colleagues: Hans Beck, Margarethe Billerbeck, Anton Bonnier, Konstantin Boshnakov, David Braund, Kai Brodersen, Rachel Bruzzone, Francesco Carriere, Horacio González Cesteros, Aldo Corcella, Altay Coşkun, Gonzalo Cruz Andreotti, Frank Daubner, Giovanna Daverio Rocchi, Silke Diederich, Ugo Fantasia, Manuel Fiedler, Monika Frass, Susanne Froehlich, Stefanos Gimatzidis, Richard Gordon, Luca Iori, Georgia L. Irby, David Johnston, Markos Katsianis, Hans Kopp, Kostas Kotsakis, Franca Landucci, Eleni Manakidou, Manolis Manoledakis, Manuel Álvarez Martí-Aguilar, Samantha Martin, Emilia Mataix-Ferrándiz, Andreas Mehl, Neville Morley, Roberto Nicolai, Sabine Panzram, Giovanni Parmeggiani, Alexander Podossinov, Luisa Prandi, Francesco Prontera, Benet Salway, Sergey Saprykin, Udo Schlotzhauer, Sebastian Schmidt-Hofner, Tassilo Schmitt, Winfried Schmitz, Raimund Schulz, Holger Sonnabend, Wolfgang Spickermann, Bernd Steinbock, Guisto Traina, Eugenyi Vdovchenkov, Vassilios Vertoudakis, Rosaria Vignolo Munson, Ekkehard Weber, Christian Wendt.

Contributions for *Orbis Terrarum* should be submitted to Michael Rathmann, University of Eichstätt-Ingolstadt, Chair of Ancient History, Universitätsallee 1, D-85072 Eichstätt, eMail: michael.rathmann@ku.de.

The review section is supervised by Veronica Bucciantini and Frank Daubner. The addresses are Veronica Bucciantini, Università degli Studi di Firenze, Dipartimento di Lettere e Filosofia, Via della Pergola 58-60, I-50121 Firenze, eMail: veronica.bucciantini@unifi.it and Frank Daubner, Universität Trier, Fachbereich III, Alte Geschichte, D-54286 Trier, eMail: daubner@uni-trier.de. Natalie Stöhr (Natalie.Stoehr@ku.de) was again responsible for the editorial work and layout.

ANEIGNUNG UND ENTEIGNUNG
SOZIALE VORURTEILE, JURISTISCHE THEORIE UND ALLTAGSPRAXIS
AN DER TYRRHENISCHEN KÜSTE

Tønnes Bekker-Nielsen

Abstract: Under classical Roman law, the seashore was common property, in effect a no man's land which anyone was free to exploit. The peculiar status of the beach zone (defined in law as the space between the water's edge and the high-water mark) had its roots in the agrarian ideology of the early Republic. From the late Republic onwards, as wealthy Romans began to build seaside villas and fishponds along the Tyrrhenian coast, conflicts inevitably arose. Imperial rescripts confirmed the 'freedom of the shore', but from the second century AD, if not earlier, with the additional proviso that shore fishermen had to keep their distance from villas and public buildings (*monumenta*). Though not always observed to the letter, the principle of open access to the coast apparently remained on the lawbooks until the end of the ninth century, when it was revoked by the Byzantine emperor Leo VI.

Keywords: Küste, römisches Recht, Fischerei, *villa maritima*, Ulpian.

1. Einleitung

Die republikanische Gesellschaft war stark vom agrarischen Denken geprägt.¹ Die Landwirtschaft galt als allen anderen Berufen überlegen, eigentlich als der einzig anständige Beruf, den ein freier Bürger ausüben durfte: „nichts ist besser als die Landwirtschaft, nichts produktiver, nichts angenehmer, nichts ist des Menschen und des freien Bürgers würdiger“ schrieb Cicero² und verwies auf den älteren Cato, der schon ein Jahrhundert früher geschrieben hatte, dass „der Bauernstand die stärksten Männer und die besten Soldaten hervorbringt.“³ Ein echter Mann, schrieb Seneca, rieche nach „Wehrdienst und Arbeit“.⁴

Ein Musterbeispiel des echten, alten Römertums war Lucius Quinctius Cincinnatus. Von ihm wusste man zu berichten, dass er einen kleinen Hof von nur vier

1 Vgl. hierzu grundlegend noch FINLEY 1971, 107–22; auch SCHULZ 2005, 149–50; DIEDERICH 2007, 272–81; TUORI 2018, 201.

2 Cic. *off.* 1,42 [151]: nihil est agri cultura melius, nihil uberius, nihil dulcius, nihil homine, nihil libero dignius.

3 Cato *agr.* 1,4: ex agricolis et viri fortissimi et milites strenuissimi gignuntur.

4 Sen. *epist.* 86,12: militiam, laborem, virum.

iugera, d.h. ein Hektar Land, am Tiber bewirtschaftete. Cincinnatus war gerade mit dem Pflügen seines Ackers beschäftigt, als ihm die Wahl zum Diktator mitgeteilt wurde. Er ließ den Pflug stehen, nahm die Diktatur an, besiegte die Feinde Roms und kehrte danach zu seinem Hof und seinem Pflug zurück.⁵

Landwirtschaft ist grundsätzlich gut, sie bringt starke Männer hervor, die den Luxus scheuen und eine gesunde, einfache Bauernkost bevorzugen. Stichwörter, die im Kontext der Landwirtschaft fallen, sind Mann, stark, Krieg, einfach, Jagd, Ackerbau, maskulin. Im Kontext des Meeres und der Seefahrt dagegen schreibt der ältere Plinius, dass diese nicht nur den Körper, sondern auch die Sitten verderben: „Das Meer ist in vielen Hinsichten und durch viele Speisen sehr schädlich für den Magen.“⁶ Noch schädlicher sind Purpur und Perlen, unnützer Schmuck, der an den Händen, Ohren, dem Kopf, am ganzen Körper, nicht nur von Frauen, sondern auch von Männern getragen wird.⁷ Das Meer verlockt nicht nur Frauen, die von Natur aus schwach und prunksüchtig seien, es verleitet auch Männer dazu, sich wie Frauen, wie Nicht-Männer, zu benehmen.

In einem anderen Brief von Seneca wird der Weg von den Bergen an die Küste nicht nur als ein räumlicher, sondern zudem als ein moralischer Abstieg hervorgehoben. In den guten alten Zeiten bauten die führenden Römer ihre Landhäuser „auf den Höhen, weil das ihnen soldatenmäßiger erschien“⁸, aber zu seiner eigenen Zeit, Mitte des 1. Jh. n. Chr., liegen die Landhäuser so nah an der Küste, dass man vom Fenster aus die „Ehebrecherinnen, die vorbeisegeln“⁹ zählen kann.

2. Seeleute

Das Wort *nauta*, Seemann, besaß üble Konnotationen, in der lateinischen Literatur treten *nautae* nicht selten in Verbindung mit anderen dubiosen Berufen zusammen auf.¹⁰ Dass die kaufmännische Seefahrt eine niedrige soziale Stellung innehatte, dürfte nicht überraschen. Der Elite der Bürgerschaft, also den Senatoren, war es seit der *lex Claudia de nave senatorum* von 218 v. Chr. verboten, Handel zu treiben oder große Frachtschiffe zu besitzen.¹¹ Erlaubt war ihnen allerdings, als Landwirte die eigene Ernte zu vermarkten und zu deren Transport kleine Kähnen einzusetzen.

Die soziale Herabschätzung betraf aber auch das Personal der Kriegsmarine. Zur Zeit der mittleren Republik, als die Proletarier keinen Zugang zu den Legionen hatten, bestand ein deutlicher sozialer Abstand zwischen dem Legionär und dem Auxiliarsoldaten. Auch nach den marianischen Heeresreformen des zweiten vor-

5 Vgl. Liv. 3,26–29; Dion. Hal. *ant.* 10,24,2–10,25,3; Colum. 1, pr. 13.

6 Plin. *nat.* 9, 53 (104): *damnosissimum ventri mare est tot modis, tot mensis.*

7 Plin. *nat.* 9, 53 (105): *manibus, auribus, capite totoque corpore.*

8 Sen. *epist.* 51,11: *illas inposuerunt summis iugis montium, videbatur hoc magis militare; vgl. D'ARMS 1970, 1–2.*

9 Sen. *epist.* 51,12: *praenavigantes adulteras.*

10 Vgl. z. B. Hor. *sat.* 1,5,4: *differtum nautis cauponibus atque malignis; Juv. sat.* 8,174–175: *permixtum nautis et furibus ac fugitivis / inter carnifices et fabros sandapilarum.*

11 Liv. 21,63,3–4; Cic. *Verr.* 2,5,45. Vgl. BALTRUSCH 1989, 30–40.

christlichen Jahrhunderts blieb der Unterschied weiter bestehen: als Teil der *auxilia* stand die Flotte in der zweiten oder dritten Reihe hinter den Legionen,¹² und nur wenige Italiker wählten eine Karriere in der Kriegsmarine, was man deutlich anhand der römischen Grabinschriften aus Misenum, dem größten Flottenstützpunkt der tyrrhenischen Küste, erkennt.¹³ Von den hunderten Matrosen und Flottensoldaten, deren Heimat auf deren Grabsteinen genannt wird, stammen nur acht aus Italien.¹⁴

Zusammenfassend lässt sich festhalten: Das Land ist gut, gesund, stark, männlich, militärisch, positiv; das Meer dagegen ist verderblich, weiblich, mit Handel, Luxus und Unmoral verbunden. Während das Land bürgerlich und aristokratisch ist, ist das Meer grundsätzlich *lower class*.

3. Die Küste, ein Niemandsland

Die Küste nimmt eine zweideutige Sonderstellung ein. Der typische Fischer, wie er in der römischen Literatur erscheint, ist bettelarm und ungebildet, aber sein Beruf ist – anders als der Seehandel – doch irgendwie rechtschaffen. In der Komödie *Rudens* des Plautus stellt sich der Fischer *Gripus*, wörtlich „Netz“, wie folgt vor:

Wie elend ist das Leben armer Menschen, besonders, wenn sie kein Gewerbe betreiben und kein Handwerk gelernt haben! [...] Diese Angelhaken hier und diese Rute sind unser Lebensunterhalt, unser ganzer Beruf. Jeden Tag kommen wir von der Stadt hierher ans Meer, um unser Essen zu suchen, hier finden wir unser Gymnasium und unsere Palästra.¹⁵

Ebenso zweideutig war die rechtliche Stellung der Küste. „Das Meer gehört seiner Natur nach allen“,¹⁶ schreibt Ulpian im dritten nachchristlichen Jahrhundert, und die Institutionen schlagen um 533 n. Chr. dasselbe Prinzip fest:¹⁷

Die folgenden Sachen stehen nach Naturrecht allen gemeinsam zu: die Luft, die fließenden Wasser, das Meer und damit auch der Meeresstrand [...]. Der Meeresstrand reicht aber so weit, wie die höchste Winterflut aufläuft.

Ob die Freiheit des Meeres ein allgemeines Rechtsprinzip der Antike war, also auch in den hellenistischen Staaten Geltung hatte, oder eher eine römische Eigenheit, bleibt in der Forschung ungeklärt. Schon im Jahre 1891 argumentierte Ludwig

12 Im Bürgerkriegsjahr 69 versuchte Otho, die Unterstützung der Flottensoldaten zu erkaufen, indem er ihnen die Versetzung in die Legionen versprach: Tac. *Ann.* 1,87.

13 Z. B. TUCK 2006, 22 (nat(ione) Raetus), 28 (n(atio) Afer).

14 BEKKER-NIELSEN 2017, 479–82.

15 Plaut. *Rud.*, 290–292; 294–296: Omnibus modis qui pauperes sunt homines miseri vivunt, / Praesertim quibus nec quaestus est nec didicere artem ullam [...] / Hisce hami atque haec harundines sunt nobis quaestu et cultu / Cottidie ex urbe ad mare huc prodimus pabulatum / Pro exercitu gymnastico et palaestrico hoc habemus; vgl. Ps.-Theokrit *Idyll.* 21,8–14.

16 Ulpian, *opin.* 6 = Dig. 8,4,13 pr: *mari, quod natura omnibus patet.*

17 Iust. *Inst.* 2,1,1; 2,1,3: Et quidem naturali iure communia sunt omnium haec: aer et aqua profluens et mare et per hoc litora maris ... Est autem litus maris, quatenus hibernus fluctus maximus excurrit; übers. OKKO BEHRENDIS / ROLF KNÜTEL / BERTHOLD KUPISCH / HANS HERMANN SEILER.

Mitteis¹⁸ für ein Fortdauer lokaler Rechtssysteme in den Ostprovinzen, wie neuerdings Jacobine Oudshoorn in der römischen Provinz Arabia und José Luis Alonso in Ägypten nachgewiesen haben.¹⁹ Auch in den Briefen des jüngeren Plinius aus Pontus-Bithynia finden sich Spuren des Zusammenlebens von römischem Reichsrecht und peregrinem Recht.²⁰ Dagegen gehen u. a. Annalisa Marzano und Ephraim Lytle davon aus, dass das Grundprinzip des freien Meeres auch in den Ostprovinzen galt,²¹ obwohl Küstenstädte unter bestimmten Umständen Hafensteuern oder Pachtgebühren erheben konnten. So bemerkt Strabon, dass das Einkommen aus der Thunfischerei im thrakischen Bosporos „den Byzantinern sowie dem römischen Volk“ zugutekommt.²² Hier wurde also augenscheinlich eine Fischsteuer oder Zoll erhoben, nicht nur im Namen der Stadt, sondern im Namen des römischen Staates. Auch in Istros am Schwarzen Meer wurde ein Fischsteuer erhoben, und zwar mit ausdrücklicher Genehmigung des Kaisers.²³ Wie es auch mit der allgemeinen Meeresfreiheit liegen mag, die Freiheit der Küste scheint eine besondere römische Konzeption darzustellen, deren Wurzeln in den sozialen und geographischen Verhältnissen des republikanischen Italiens zu suchen sind.

4. Das römische Recht und das Meer

Vor dem Hintergrund des agrarischen Denkens der römischen Oberschicht und der Herabschätzung von allem, was mit dem Meer zu tun hat, darf es kaum überraschen, dass die römischen Juristen in den meisten Rechtsfragen, welche die Schifffahrt angingen, auf das Seerecht des hellenistischen Inselstaates Rhodos verwiesen. Nur in wenigen Einzelfällen ließen sie sich darauf ein, eigene Rechtsregeln aufzustellen oder durch Analogie die Regeln, die auf dem Festland galten, auf die Schifffahrt zu übertragen.²⁴ So beschreibt der Jurist Julian (Mitte 1. Jh. n. Chr.) den Fall, dass während eines Sturmes ein Teil der Ladung über Bord geworfen werden muss, um das Schiff zu retten:

Wer zur Leichterung eines Schiffes Sachen über Bord wirft, hat nicht die Absicht, das Eigentum an ihnen aufzugeben; denn, wenn er die Sachen wiederfindet, wird er sie mitnehmen, und wenn er eine Vermutung hätte, an welchem Ort sie an Land gespült worden sein könnten, würde er Nachforschungen anstellen, so dass er dem gleichsteht, der unterwegs eine Last, die ihm zu schwer wird, in der Absicht abwirft, bald darauf mit anderen zurückzukommen, um sie zu holen.²⁵

18 Vgl. MITTEIS 1891.

19 Vgl. OUDSHOORN 2007; ALONSO 2018, 60–3.

20 Vgl. Plin. *epist.* 10,65–6; 10,83–4; 10,112–5.

21 Vgl. MARZANO 2013, 236–46; LYTLE 2012; 2016, 121: “widely shared Mediterranean custom”.

22 Strab. 7,6,2: τοῖς Βυζαντιοῖς καὶ τῷ δήμῳ τῶν Ρωμαίων.

23 Vgl. OLIVER 1965.

24 Zur Analogie im römischen Recht s. ANDO 2011, 6–11.

25 Dig. 14,2,8: Qui levandae navis gratia res aliquas proiciunt, non hanc mentem habent, ut eas pro derelicto habeant, quippe si invenerint eas, ablaturos et, si suspicati fuerint, in quem locum eiectae sunt, requisituros: ut perinde sint, ac si quis onere pressus in viam rem abiecerit mox

Zwar konnte der Besitzer in der Theorie seine Güter am Strand wiederfinden, aber viele Waren werden nach der Zeit im Wasser an Wert eingebüßt haben. Dennoch war die Mehrheit von Julians Juristenkollegen der gleichen Auffassung. Im *Corpus Juris Civilis* vertritt nur Ulpian die abweichende Ansicht, dass derjenige, der seinen Besitz während eines Sturmes ins Meer wirft, dies *derelinquentis animo*, also „in dem Wissen, dass er darauf verzichtet“, tut.²⁶

Die Formel *hibernus fluctus maximus* lässt vermuten, dass auch das Konzept der freien Meeresküste auf dem Festland seinen Ursprung hat, denn die Pegel der italischen Flüsse schwanken über das Jahr und gipfeln im späten Winter. Die juristische Definition der Flächen entlang der Wasserläufe, die im Sommer trocken, im Winter überflutet waren, d.h. weder ständiger Teil des Wassers noch des festen Landes waren, stellten eine Herausforderung dar.²⁷

Meistens bestanden solche Flächen, lat. *riparae*, aus Kies und Geröll oder waren mit kargem Gebüsch überwachsen, landwirtschaftlich waren sie also so gut wie wertlos. Die einfache Lösung war, sie als Teile des Flusslaufes einzustufen. Damit waren sie *naturali iure* gemeinsamer Besitz, wie das Flusswasser selbst, und jeder durfte sie nutzen.

Der Meeresstrand war ebenfalls landwirtschaftlich wertlos. Kein Römer höheren Standes wollte in die Konflikte zwischen Fischern oder anderen armen Küstennutzern einbezogen werden. Auch hier bestand die einfachste Lösung darin, die ganze Küste als Niemandsland, oder besser Jedermannsland, zu betrachten. Hier durfte jeder nicht nur sein Boot an Land ziehen, sondern auch an Bäumen vertäuen, seine Netze am Strand trocknen und sich eine kleine Hütte errichten.²⁸

Die Küste war jedoch nicht ganz ohne jeden Wert. Denn auf den Stränden wurden schon in der mittleren Republik Salzbecken angelegt, die gerade den Streifen zwischen Meer und Spülsaum in Anspruch nahmen. Diesbezügliche Konflikte sind uns nicht überliefert, was vermutlich an der spärlichen Quellenlage liegt.

5. *Villae maritimae*

Mitte des zweiten Jahrhunderts v. Chr. fingen die ersten wohlhabenden römischen Aristokraten wie etwa die Scipionen an, Villen am Golf von Neapel zu errichten.²⁹ Wie Seneca unterstreicht, lagen diese ersten Villen auf den Höhen, was wohl weniger durch moralische Erwägungen oder soldatenmäßige Einstellung der Erbauer bedingt war als durch Piratengefahr. Als diese im letzten vorchristlichen Jahrhundert von Pompeius beseitigt war, breiteten sich die Villen entlang der Küste aus. Fischspeisen waren zu dieser Zeit in Rom sehr begehrt, reiche Römer zahlten

cum aliis reversurus, ut eandem auferret. Übers. OKKO BEHRENDIS / ROLF KNÜTEL / BERTHOLD KUPISCH / HANS HERMANN SEILER, s. hierzu BEKKER-NIELSEN 2012, 13.

26 *Dig.* 47,2,43,11.

27 Vgl. MAGANZANI 2010, 248; ARNAUD 2012.

28 Justin. *inst.* 2.1.4–5.E

29 Vgl. grundlegend zur römischen *villa maritima* noch D'ARMS 1970, ferner LAFON 2001 und MARZANO 2007.

ungeheure Preise für besonders gefragte Arten (z. B. Seebarbe) oder besonders große Exemplare.³⁰ Wer eine *villa* nahe am Meer besaß, konnte immer frischen Fisch auftischen.³¹

Im ersten vorchristlichen Jahrhundert entstand zudem die Kombination von Villa und Fischteich.³² Dem älteren Plinius zufolge waren die ersten aristokratischen Fischzüchter am Golf von Neapel Licinius Murena,³³ dessen Cognomen von seinem Lieblingsfisch, der Muräne, abgeleitet war, und Caius Sergius Orata, der nahe seiner Villa Becken für die Austernzucht anlegte.³⁴

Süßwasserfische konnten in einfachen Becken gehalten werden, aber Meeresfische brauchten eine ständige Versorgung mit frischem, salzigem Wasser. Der gastronomische Trendsetter Lucius Licinius Lucullus ließ eine Villa mit Teichen für Salzwasserfische errichten und einen Kanal ausschachten, um die Becken mit frischem Meerwasser zu versorgen. Laut Plinius übertrafen die Kosten des Kanalbaus die Baukosten der luxuriösen Villa.³⁵ Deshalb war eine Lage direkt am Strand besonders begehrt, denn hier konnte der Eigentümer seine Fischteiche direkt mit dem Meer verbinden oder ins Meer verlängern lassen. In solchen Fischteichen ließen sich Seefische oder Muscheln züchten, und zwar nicht nur für den Eigenbedarf des Besitzers. Da Fischzucht als Form der Landwirtschaft galt, durfte der senatorische Fischzüchter seinen Ertrag vermarkten.

Auch den Fischern bereitete das Anwachsen der aristokratischen Fischzucht neue Möglichkeiten, denn die Teiche mussten mit Nachwuchs versorgt werden. Im Claudiushafen bei Ostia wurde ein kleines Boot mit einem eingebauten Fischbecken gefunden.³⁶ Das Becken war mittels Löchern mit dem Meer verbunden, was die Durchströmung von frischem Wasser ermöglichte. Ähnliche, aber viel größere Seefahrzeuge wurden im Auftrag des Kaisers Claudius gebaut, um lebende Fische aus der Ägais in das tyrrhenische Meer zu versetzen.³⁷

An der tyrrhenischen Küste und besonders an der Bucht von Neapel fand im Laufe der ersten nachchristlichen Jahrhunderte eine Aneignung der Küste durch Villenbesitzer und Fischzüchter statt und eine entsprechende Enteignung der Fischer. Strabon behauptet, dass die Villen am Golf von Neapel sich so dicht drängten, dass die Küste vom Meer gesehen wie eine einzige Stadt hervortrat.³⁸ Auch wenn das etwas übertrieben sein mag, waren viele Strecken der tyrrhenischen Küste dicht besiedelt.³⁹

30 Vgl. Sen. *epist.* 95,42; Plin. *nat.* 9,31 (67–68); Suet. *Tib.* 34,1.

31 Vgl. Cic. *off.* 3,58–59.

32 Vgl. HIGGINBOTHAM 1996; LAFON 2001.

33 Vgl. Plin. *nat.* 9,80 (170); D'ARMS 1970, 18–20.

34 Vgl. Plin. *nat.* 9,79 (168).

35 Vgl. Plin. *nat.* 9,80 (170).

36 Vgl. BOETTO 2010.

37 Vgl. BULLOCK 2008, 98–9; Plin. *nat.* 9,29 (62); Macr. *Sat.* 3,16,10.

38 Vgl. Strab. 5,4,8; cf. Plin. *epist.* 2,17,27.

39 Vgl. LAFON 2001; auch MARZANO 2007, 13–4.

6. Theorie und Alltagspraxis

In der Theorie war die Parzellierung des Strandes unter Grundeigentümern nicht mit dem Prinzip der freien Küste unvereinbar, denn die Fischer hatten weiterhin ein Nutzungsrecht an den Küstenstreifen, egal ob diese bebaut waren oder nicht. In der Praxis sah die Sache wohl nicht so einfach aus. Dass Konflikte zwischen Fischern und Bodeneigentümern entstanden, geht aus einem Ulpian-Kommentar eines Ediktes hervor, der in den *Digesten* erhalten blieb:

Aber wenn ich jemandem das Fischen vor meinem Besitz oder mein Haus verbiete, wie ist dann der Rechtsstand? Darf ich wegen *iniuria* verklagt werden, oder nicht? Und da das Meer allen gehört, wie auch die Küsten und die Luft, wurde es sehr häufig durch Reskripte bestätigt, dass es nicht erlaubt ist, jemanden ans Fischen zu hindern.⁴⁰

Die Frage ist klar: Darf eine Person eine andere daran hindern, dass dieser an der Küste vor seinem Haus fischt? Nein, hält Ulpian fest, und fügt hinzu, dass dies *saepissime rescriptum*, „sehr häufig durch Reskripte bestätigt wurde“. Es lagen also mehrere Fälle vor, wo Fischer geklagt hatten, dass sie am Fischen gehindert wurden und der Kaiser per Reskript deren Nutzungsrecht bestätigt hatte. Freilich wissen wir nicht, in wie vielen anderen Fällen die armen Fischer der Übermacht weichen mussten.

Nur ein einziges der Reskripte, auf die Ulpian hinweist, bleibt uns als Zitat in den *Digesta* erhalten, Teile davon auch in dem oben erwähnten Auszug aus den *Institutionen*. Darin stellt der Kaiser – oder seine Kanzlei – fest, dass jeder das Recht hat, vom Strand aus zu fischen, allerdings nicht ohne Vorbehalte:

Niemandem ist folglich der Zugang zum Meeresstrand verwehrt, wenn er dort fischen will, solange er sich von Landhäusern, sonstigen Gebäuden und Denkmälern fernhält, weil diese nicht dem Völkergemeinrecht unterliegen; so verhält es sich auch beim Meer. Und so hat auch der vergöttlichte Kaiser Antoninus Pius die Fischer von Formiae und <Caieta> in einem Reskript beschieden.⁴¹

Laut dem überlieferten Text ist das Reskript an *piscatoribus formianis et capenatis*, wörtlich „die Fischer von Formia und Capena“ gerichtet, doch Capena liegt weit landeinwärts. BURMANN vermutet hier einen Schreibfehler für *cajetanis*;⁴² gemeint wären damit also die Fischer von Formia und deren nur vier Seemeilen entfernten Nachbarhafen Gaëta. Offensichtlich wollten ein oder mehrere Villenbesitzer die Fischer von ihren Grundstücken am Strand fernhalten oder sie daran hindern, in der Nähe ihrer Teiche zu fischen. Die genaueren Details gehen aus dem Reskript leider nicht hervor.

40 Dig. 47,10,13,7: Si quem autem ante aedes meas vel ante praetorium meum piscari prohibeam, quid dicendum est? Me iniurarum iudicio teneri an non? Et quidem mare commune omnium est et litora, sicuti aer, et est saepissime rescriptum non posse quem piscari prohiberi.

41 Dig. 1,8,4: Nemo igitur ad litus maris accedere prohibetur piscandi causa, dum tamen villis et aedificiis et monumentis absteineatur, quia non sunt iuris gentium sicut et mare: idque et divus pias piscatoribus formianis et capenatis rescripsit; übers.: FRITZ RABER.

42 Vgl. BURMANN 1736, 577.